

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00273 vom 16. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00273

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00273 du 16 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00273 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der 1968 geborene X.____ arbeitete ab 20. Juni 2022 wiederholt im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse als Fachmann Kanaltechnik für die Y.____ AG (Urk. 9/5, 9/6, 9/16).
Nach am

E. 1.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person die Beitragszeit (Art. 13 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; AVIG) erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 14 AVIG; Art.

E. 1.2

Nach Art. 9 Abs. 1 AVIG gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

E. 1.3

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen: a.

einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 139 V 37 E. 5.1 mit Hinweisen).

Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes der Ehegattin oder des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 14 Abs. 2 AVIG).

Schweizerinnen und Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, in die Schweiz zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie sich über eine entsprechende Beschäftigung als arbeitnehmende Personen im Ausland ausweisen können und während mindestens sechs Monaten in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben (seit dem 1. Juli 2018 gültige Fassung). Unter den gleichen Voraussetzungen sind Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Der Bundesrat bestimmt zudem, unter welchen Voraussetzungen Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA sind, und deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14 Abs. 3 AVIG). 2.

E. 2

5. Juni 2024 mündlich ausgesprochener Kündigung (vgl. Urk. 9/4) und einer vom 24. bis 25. Juni 2024 attestierten Arbeitsunfähigkeit (vgl. dazu Urk. 9/25 S. 1 Ziff. 13 und Schreiben vom 27. August 2024, in Urk. 9/26) kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis am 22. August 2024 per 30. September 2024.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 5. Mai 2025 im angefochtenen Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer in der hier massgeblichen Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 5. Mai 2023 bis 4. Mai 2025 beitragspflichtige Beschäftigungszeiten von nur 11.887 Monaten aufweisen könne und damit die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten knapp nicht erfüllt sei (Urk. 2 S. 4 f. Ziff. 15). Angesichts der beitragspflichtigen Beschäftigung bei der Z. ___ AG vom 25. August bis 12. September 2025 sei zudem der Anspruch ab 13. September 2025 geprüft worden. Indes führe eine Neufestsetzung der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 13.

September 2023 bis 1 2. September 2025 zu einer Beitragszeit von lediglich 8.307 Monaten (Urk. 2 S. 5 Ziff. 16 und Ziff. 17). Auch liege kein Grund für die Befreiung von der Mindestbeitragszeit vor, sei doch der Beschwerdeführer nicht während eines Jahres krankheitsbedingt verhindert gewesen, die Beitragszeit zu erfüllen (Urk. 2 S. 5 Ziff. 18). Andere Befreiungsgründe von der Mindestbeitragszeit seien nicht festzustellen (Urk. 2 S. 6 Ziff. 20).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellt sich dagegen auf den Standpunkt, unter Berücksichtigung der korrekten Beitragszeiten vom 1. Mai bis 30. November 2023, 2. Mai bis 30. September 2024 und vom 25. August bis 1 2. September 2025 weise er eine Mindestbeitragszeit von 12.6 Monaten auf und sei folglich anspruchsberechtigt (Urk. 1).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab 5. Mai 2025 wegen Nichterfüllung der Mindestbeitragszeit verneint hat. 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin legte die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 5. Mai 2023 bis 4. Mai 2025 fest.

Als Stichtag für die Berechnung der Rahmenfristen gilt der erste Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art.

E. 4

). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 18. November 2025 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 21. November 2025 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

Abs. 1 lit. e AVIG).

E. 9

Abs. 2 AVIG), das heisst die in Art. 8 Abs. 1 AVIG aufgezählten Erfordernisse (BGE 112 V 225 E. 2b; Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 6. Aufl. 2025, S.

27). So ist für den Beginn der Rahmenfrist nicht das Eingangsdatum der vom Versicherten ausgefüllten Formulare massgebend, sondern - wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG gegeben sind - der Tag, an welchem sich die versicherte Person erstmals zur Erfüllung der Kontrollvorschriften auf dem Arbeitsamt meldet (BGE 122 V 261 E. 4a; ARV 1990 Nr.

E. 13

S. 81 E. 4b). Grundsätzlich kann die Rahmenfrist für den Leistungsbezug denn auch nur an einem Wochentag von Montag bis Freitag beginnen, da nur an solchen Werktagen die Kontrollpflicht erfüllt werden kann (Urteil des Bundesgerichts C 148/01 vom 29. November 2002 E. 4.3.1 mit Hinweis).

Der Beschwerdeführer meldete sich bereits am 10. Juli 2024 zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 9/1), mithin zu einem Zeitpunkt, als er noch bis Ende September 2024 in einem Arbeitsverhältnis stand und die Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 8 Abs. a AVIG nicht erfüllte. Vom 17. Juli bis 28. November 2024 war er zu 100 % krankgeschrieben, anschliessend bis 31. Dezember 2024 zu 80 % (Urk. 9/3, 9/8, 9/14). Ab Eintritt der Arbeitslosigkeit am 1. Oktober 2024

hätte folglich bei gegebenen Voraussetzungen ein Taggeldanspruch bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 28 AVIG entstehen können und wäre damit einhergehend die Rahmenfrist für die Beitragszeit am 1. Oktober 2022 zu eröffnen gewesen.

Jedoch bezog der Beschwerdeführer vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 Krankentaggelder aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit gestützt auf einen versicherten Verdienst von Fr. 62'400.-- (Urk. 9/32, 9/34), welcher dem von der Beschwerdegegnerin berechneten versicherten Verdienst ausgehend von der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2024 nahezu entsprach (Urk. 9/41: 12 x Fr. 5'203.-- = Fr. 62'436.--). Aufgrund des in Art. 28 Abs. 2 AVIG festgelegten subsidiären Charakters der Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung kommen ALV-Leistungen nur insoweit in Betracht, als die Taggelder der Krankenversicherung, soweit diese Erwerbsersatz darstellen, niedriger sind als die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Urteil des Bundesgerichts 8C_385/2020 vom 4. November 2020 E. 6.3.3). Mit Blick auf die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes von Fr. 500.-- monatlich (Art. 40 AVIV) vermag ein um Fr. 36.-- höherer versicherter Verdienst folglich keine Taggeldleistungen gestützt auf Art. 28 AVIG zu begründen.

Entsprechend stand der Eröffnung der Rahmenfrist für die Beitragszeit am 1. Oktober 2024 die fehlende Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG) entgegen. Ab 30. November 2024 war er zu 20 % arbeitsfähig. Indes erfüllte er gemäss Aktenlage keine Kontrollvorschriften (Urk. 9/13-15) und hielt sich vom 12. Dezember 2024 bis 30. April 2025 im Ausland auf, während welcher Zeit er keiner Erwerbstätigkeit nachging (Urk. 9/19) und die Kontrollvorschriften gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. g AVIG unbestritten eben falls nicht erfüllte.

Dies tat er erst wieder mit seiner neuerlichen Anmeldung zur Arbeitsvermittlung am 5. Mai 2025 (Urk. 9/17), weshalb die Beschwerdegegnerin die Rahmenfrist für den Leistungsbezug zutreffend am 5. Mai 2025 eröffnete und entsprechend diejenige für die Beitragszeit zwei Jahre zuvor, am 5. Mai 2023. 3.2

Unbestritten und gemäss Aktenlage erstellt ist, dass der Beschwerdeführer vom 20. Juni bis 30. November 2022 (Urk. 9/5), vom 2. Mai bis 30. November 2023 (Urk. 9/16) und vom 2. Mai bis 30. September 2024 (Urk. 9/6; Schreiben vom 22. August 2025, in Urk. 9/26) als Fachmann Kanaltechnik für die Y.____ tätig war beziehungsweise in beitragspflichtigen Anstellungsverhältnissen stand. Die Beschwerdegegnerin qualifizierte die Arbeitsverhältnisse im angefochtenen Entscheid als saisonale Anstellungen und nicht als eine unzulässige Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverträge zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften (Urk. 2 S. 4 Ziff.

E. 14

Abs. 1 lit. b AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (vgl. dazu: Urk. 2 S. 5 Ziff. 18). Ein anderer Befreiungsgrund (E.

1.3) wird nicht geltend gemacht und es bestehen keine Anhaltspunkte hierfür . 3.6

Der Beschwerdeführer machte geltend, seine vom 2 5. August bis 1 2. September 2025 dauernde Erwerbstätigkeit bei der Z.____ AG

(vgl. dazu: Urk. 3/2) sei als beitragspflichtige Beschäftigung zu berücksichtigen (Urk. 1) , was eine Neufestsetzung der Rahmenfristen bedingte . Nach der Eröffnung der Rahmenfristen dürfen diese grundsätzlich nicht mehr verschoben werden. Stellt sich aber nachträglich heraus, dass bei Beginn der Arbeitslosigkeit eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllt waren, ist eine Aufhebung oder allenfalls eine

Neufestsetzung

der Rahmenfristen vorzunehmen. Die Beständigkeit des einmal festgelegten Beginns der Rahmenfrist steht somit unter dem Vorbehalt der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision (BGE 127 V 475).

Die Beschwerdegegnerin prüfte die Mindestbeitragszeit unter Berücksichtigung der Tätigkeit bei der Z.____ AG und setzte die Rahmenfrist für die Beitragszeit hierfür vom 1 3. September 2023 bis 1 2. September 2025 fest, woraus eine Beitragszeit vom 8.307 Monaten resultierte (Urk. 2 S. 5 Ziff.

E. 16

und Ziff. 17). Der Beschwerdeführer verkennt in diesem Zusammenhang, dass

die vom 1. Mai bis 3 0. November 2023 dauernde Beschäftigung bei der Y.____ AG erst ab Beginn der ab 1 3. September 2023 neu festzusetzenden Rahmenfrist für die Beitragszeit zu berücksichtigen wäre und dementsprechend die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten auch unter Berücksichtigung der Beschäftigung bei der Z.____ AG nicht erfüllt wäre.

Damit ist von einer Neufestsetzung der Rahmenfristen ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen gemäss BGE 127 V 475 abzusehen. 3.7

Die Beitragszeit in der massgeblichen Rahmenfrist vom 5. Mai 2023 bis 4. Mai 2025 ist knapp nicht erfüllt (E. 3.4). Eine Aufrundung der als Beitragszeit anrechenbaren Kalendertage fällt auch dann nicht in Betracht, wenn diese nur um einen Bruchteil eines Tages nicht erreicht wird (BGE 122 V 256 E. 3a ff.; Urteil des Bundesgerichts 8C_541/2020 vom 2 1. Dezember 2020 E. 5.3.6). Dieses Ergebnis erscheint im vorliegenden Fall zweifellos als hart, doch behalten die Erwägungen in den zitierten bundesgerichtlichen Urteilen ihre Gültigkeit.

Dies führt zur Verneinung eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung ab 5. Mai 2025 und zur Bestätigung des angefochtenen Entscheids. Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.